STATUT DES GERICHTS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIENSTRECHTLICHE STREITIGKEITEN*

In der von der Generalversammlung in Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008 verabschiedeten und mit den Resolutionen 69/203 vom 18. Dezember 2014, 70/112 vom 14. Dezember 2015 und 71/266 vom 23. Dezember 2016 geänderten Fassung.

^{*} Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Statut sind auf Männer und Frauen in gleicher Weise bezogen.

Artikel 1

Durch dieses Statut wird als erste Instanz des zweistufigen formellen Rechtspflegesystems ein Gericht errichtet, das die Bezeichnung "Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten" trägt.

- 1. Das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten (im Folgenden "Gericht") ist zuständig für die Entscheidung über Klagen, die nach Artikel 3 Absatz 1 von einer Einzelperson gegen den Generalsekretär als höchsten Verwaltungsbeamten der Organisation erhoben werden, um
- a) eine Verwaltungsentscheidung anzufechten, von der geltend gemacht wird, dass sie gegen die Anstellungsbedingungen oder den Dienstvertrag verstößt. Die Begriffe "Dienstvertrag" und "Anstellungsbedingungen" schließen alle zur Zeit des behaupteten Verstoßes in Kraft befindlichen einschlägigen Vorschriften und Regeln sowie alle erheblichen Verwaltungserlasse ein;
- b) eine Verwaltungsentscheidung anzufechten, mit der eine Disziplinarmaβnahme verhängt wird;
- c) die Durchführung einer im Wege der Mediation nach Artikel 8 Absatz 2 erzielten Vereinbarung durchzusetzen.
- 2. Das Gericht ist zuständig für die Entscheidung über von Einzelpersonen erhobene Klagen, mit denen bei dem Gericht die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung beantragt wird, während diese Gegenstand einer laufenden verwaltungsinternen Kontrolle ist, wenn die Entscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Die Entscheidung des Gerichts über eine solche Klage unterliegt keinem Rechtsmittel.
- 3. Das Gericht ist zuständig für die Zulassung oder Ablehnung von Anträgen auf Einreichung von "amicus curiae"-Stellungnahmen einer Personalvereinigung.
- 4. Das Gericht ist zuständig für die Zulassung des Beitritts einer Einzelperson, die zur Anfechtung derselben Verwaltungsentscheidung nach Absatz 1 Buchstabe a berechtigt ist, zu einem Verfahren, das von einem anderen Bediensteten nach Absatz 1 Buchstabe a angestrengt worden ist.
- 5. Das Gericht ist zuständig für die Entscheidung über Klagen gegen eine nach den Artikeln 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachte Sonderorganisation

oder eine andere durch Vertrag gegründete internationale Organisation oder Einrichtung, die an dem gemeinsamen System der Beschäftigungsbedingungen teilnimmt, sofern zwischen der betreffenden Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine besondere Übereinkunft geschlossen wurde, die Zuständigkeit des Gerichts in Übereinstimmung mit diesem Statut anzuerkennen. Diese besondere Übereinkunft hat vorzusehen, dass die betreffende Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung durch die Urteile des Gerichts gebunden und für die Zahlung einer ihren Bediensteten vom Gericht zugesprochenen Entschädigung verantwortlich ist, und hat unter anderem Bestimmungen über ihre Beteiligung an den Verwaltungsregelungen für die Tätigkeit des Gerichts und über ihren Beitrag zu seinen Kosten zu enthalten. Die besondere Übereinkunft hat außerdem weitere Bestimmungen zu enthalten, die erforderlich sind, damit das Gericht seine Aufgaben gegenüber der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung wahrnehmen kann.

- 6. Im Fall einer Streitigkeit über die Zuständigkeit des Gerichts nach diesem Statut entscheidet das Gericht.
- 7. Übergangsweise ist das Gericht zuständig für die Entscheidung über
- a) Rechtssachen, die von einem von den Vereinten Nationen errichteten gemeinsamen Beirat für Beschwerden oder gemeinsamen Disziplinarausschuss oder von einem entsprechenden, von einem gesondert verwalteten Fonds oder Programm errichteten Gremium an das Gericht verwiesen werden;
- *b*) Rechtssachen, die vom Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen an das Gericht überwiesen werden,

wie von der Generalversammlung beschlossen.

- 1. Eine Klage nach Artikel 2 Absatz 1 kann von folgenden Personen eingereicht werden:
- a) jedem Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen;
- b) jedem ehemaligen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen;
- c) jeder Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des

Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Ansprüche geltend macht.

2. Ein Antrag auf Aussetzung nach Artikel 2 Absatz 2 kann von jeder der in Absatz 1 genannten Personen eingereicht werden.

Artikel 4

(in der mit den Resolutionen 70/112 und 71/266 geänderten Fassung)

- 1. Das Gericht besteht aus drei hauptamtlichen Richtern mit voller Arbeitszeit und zwei Richtern mit halber Arbeitszeit.
- 2. Die Richter werden im Einklang mit Resolution 62/228 der Generalversammlung von der Versammlung auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege ernannt. Nicht mehr als ein Richter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die geografische Verteilung und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sind gebührend zu berücksichtigen.
- 3. Kandidaten für die Ernennung zum Richter müssen
- a) hohes sittliches Ansehen genießen und unparteiisch sein und
- b) über mindestens 10 Jahre richterlicher Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts eines oder mehrerer Staaten verfügen;
- c) Englisch oder Französisch fließend in Wort und Schrift beherrschen.
- 4. Die Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Als Übergangsregelung wird die Amtszeit von zwei der zuerst ernannten Richter (ein hauptamtlicher Richter mit voller Arbeitszeit und ein Richter mit halber Arbeitszeit) durch das Los auf drei Jahre festgelegt; sie können anschließend für eine weitere, nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren an demselben Gericht ernannt werden. Amtierende oder ehemalige Richter des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen dürfen dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten nicht angehören.
- 5. Ein Richter, der an Stelle eines Richters ernannt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, bleibt für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers im Amt und kann für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren wiederernannt werden, sofern die nicht abgelaufene Amtszeit weniger als drei Jahre beträgt.
- 6. Ein Richter darf für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf seiner Amtszeit auf keine andere Stelle bei den Vereinten Nationen ernannt werden, es sei denn, es handelt sich um ein anderes Richteramt.

- 7. Das Gericht wählt einen Präsidenten, der unter anderem befugt ist, darüber zu wachen, dass die Urteile zeitnah erlassen werden.
- 8. Die Richter sind in persönlicher Eigenschaft tätig und genießen volle Unabhängigkeit.
- 9. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt hat oder dem Anschein nach hat, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären. Beantragt eine Partei die Ablehnung des Richters, entscheidet der Präsident des Gerichts.
- 10. Ein Richter kann nur von der Generalversammlung im Fall von Fehlverhalten oder Unfähigkeit zur Amtsausübung seines Amtes enthoben werden.
- 11. Ein Richter kann zurücktreten, indem er dies der Generalversammlung über den Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilt. Der Rücktritt wird mit dem Tag der Mitteilung wirksam, es sei denn, in der Rücktrittserklärung ist ein späteres Datum angegeben.
- 12. Die Richter des Gerichts gelten gemäß dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen als Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind.

Artikel 5

Die drei hauptamtlichen Richter üben ihr Amt in New York, Genf beziehungsweise Nairobi aus. Das Gericht kann jedoch Sitzungen an anderen Dienstorten abhalten, wenn die Zahl der Fälle es erfordert.

- 1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen trifft die für die Tätigkeit des Gerichts erforderlichen Verwaltungsregelungen, einschließlich Regelungen für die Reise- und damit zusammenhängenden Kosten der Bediensteten, deren persönliches Erscheinen vom Gericht für notwendig erachtet wird, und für die erforderlichen Reisen der Richter zu Sitzungen an anderen Dienstorten.
- 2. Kanzleien des Gerichts werden in New York, Genf und Nairobi eingerichtet; jede Kanzlei besteht aus einem Kanzler und dem sonstigen erforderlichen Personal.
- 3. Die Kosten des Gerichts werden von den Vereinten Nationen getragen.
- 4. Vom Gericht angeordnete Entschädigungen werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen oder von den gesondert verwalteten Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, je nach Fall und soweit ange-

messen, oder von der Sonderorganisation, Organisation oder Einrichtung, die die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt hat, gezahlt.

Artikel 7

- 1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Statuts gibt sich das Gericht eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.
- 2. Die Verfahrensordnung enthält Bestimmungen über
 - a) den Arbeitsplan;
- b) die Vorlage der Schriftsätze und das dabei einzuhaltende Verfahren;
- c) die Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit und die Unzulässigkeit mündlicher oder schriftlicher Erklärungen während des Mediationsverfahrens;
- d) die Verfahrensbeteiligung von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind, deren Rechte aber von dem Urteil betroffen sein können;
 - e) die mündliche Verhandlung;
 - f) die Veröffentlichung der Urteile;
 - g) die Aufgaben der Kanzleien;
 - h) das Verfahren zur summarischen Abweisung;
 - *i*) das Beweisverfahren;
- j) die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung;
- *k*) das Verfahren für die Selbstablehnung oder Ablehnung von Richtern;
- $\it l)$ andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Gerichts.

- 1. Eine Klage ist zulässig, wenn
- a) das Gericht nach Artikel 2 für die Entscheidung über die Klage zuständig ist;
 - b) der Kläger nach Artikel 3 klageberechtigt ist;

- c) der Kläger zuvor eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Verwaltungsentscheidung beantragt hat, sofern eine solche vorgeschrieben ist;
- d) die Klage innerhalb der folgenden Fristen eingereicht wird:
- i) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung vorgeschrieben ist:
 - a. innerhalb von 90 Kalendertagen, nachdem der Kläger die Antwort der Verwaltung auf seinen Antrag erhalten hat, oder
 - b. innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ablauf der Frist für die Beantwortung des Antrags auf verwaltungsinterne Kontrolle, sofern der Antrag nicht beantwortet wurde. Die Antwortfrist beträgt für am Amtssitz entstandene Streitigkeiten 30, für an anderen Dienstorten entstandene Streitigkeiten 45 Kalendertage nach Unterbreitung der Entscheidung zur verwaltungsinternen Kontrolle;
- ii) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung nicht vorgeschrieben ist, innerhalb von 90 Kalendertagen, nachdem dem Kläger die Verwaltungsentscheidung zugegangen ist;
- iii) die unter Buchstaben d) i) und ii) vorgesehenen Fristen verlängern sich auf ein Jahr, wenn die Klage von einer Person eingereicht wird, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen, Ansprüche geltend macht;
- iv) haben die Parteien innerhalb der nach Buchstabe d) vorgesehenen Fristen für die Einreichung einer Klage versucht, ihren Streit im Wege der Mediation beizulegen, dabei jedoch keine Einigung erzielt, so ist die Klage zulässig, wenn sie innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem Scheitern der Mediation im Einklang mit den im Mandat der Abteilung Mediation festgelegten Verfahren eingereicht wird.
- 2. Eine Klage ist nicht zulässig, wenn die aus der angefochtenen Verwaltungsentscheidung entstandene Streitigkeit durch eine im Wege der Mediation erzielte Vereinbarung beigelegt wurde. Der Kläger kann jedoch eine Klage zur Durchsetzung der Durchführung einer im Wege der Mediation erzielten Vereinbarung einreichen; eine solche Klage ist zulässig, wenn die Vereinbarung nicht durchgeführt wurde und die Klage innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem in der Mediationsvereinbarung festgelegten letzten Tag für die Durchführung oder, wenn sich die

Mediationsvereinbarung in dieser Frage ausschweigt, nach dem dreißigsten Tag nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht wird.

- 3. Das Gericht kann auf schriftlichen Antrag des Klägers schriftlich beschließen, auf begrenzte Zeit und nur in Ausnahmefällen die Fristen auszusetzen oder auf ihre Einhaltung zu verzichten. Das Gericht darf die Fristen für die verwaltungsinterne Kontrolle nicht aussetzen und auf ihre Einhaltung nicht verzichten.
- 4. Unbeschadet des Absatzes 3 ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als drei Jahre nach Erhalt der angefochtenen Verwaltungsentscheidung durch den Kläger eingereicht wird.
- 5. Die Einreichung einer Klage bewirkt nicht die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung.
- 6. Klagen und andere Schriftsätze können in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen eingereicht werden.

Artikel 9

- 1. Das Gericht kann die Vorlage von Unterlagen oder anderen von ihm für erforderlich gehaltenen Beweismitteln anordnen.
- 2. Das Gericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen des Klägers oder einer anderen Person während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln das Erfordernis des persönlichen Erscheinens erfüllt werden kann.
- 3. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht das Gericht von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Artikel 10

(in der mit Resolution 69/203 geänderten Fassung)

- 1. Das Gericht kann das Verfahren auf Antrag der Parteien für eine bestimmte, von ihm schriftlich festzulegende Zeit aussetzen.
- 2. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine einstweilige Maßnahme anordnen, die keinem Rechtsmittel unterliegt, um einer der Parteien vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Es kann insbesondere, außer in den Fällen einer Ernennung, einer Beförderung oder einer Kündigung durch den Dienstgeber, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung anordnen.

- 3. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Überweisung der Sache zur Mediation vorschlagen. Mit Zustimmung der Parteien kann es das Verfahren für eine von ihm festzulegende Zeit aussetzen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Mediationsvereinbarung erzielt, nimmt das Gericht das Verfahren wieder auf, sofern die Parteien nicht etwas anderes beantragen.
- 4. Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen vorgeschriebenes einschlägiges Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache selbst trifft, mit Zustimmung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen die Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers, was in keinem Fall länger als drei Monate dauern sollte, zurückverweisen. In derartigen Fällen kann das Gericht anordnen, dass dem Kläger für den durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Schaden eine Entschädigung gezahlt wird, deren Höhe drei Monate des Nettogrundgehalts nicht übersteigen darf.
- 5. Das Gericht kann in seinem Urteil nur einen oder beide der folgenden Beschlüsse erlassen:
- a) Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs, wobei das Gericht, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung eine Ernennung, eine Beförderung oder eine Kündigung durch den Dienstgeber betrifft, vorbehaltlich des Buchstabens auch einen Entschädigungsbetrag festsetzt, dessen Zahlung anstatt der Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung oder Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs die beklagte Partei wahlweise beschließen kann;
- b) Zahlung einer Entschädigung für nachweisbare Schäden, deren Höhe im Regelfall zwei Jahre des Nettogrundgehalts des Klägers nicht übersteigen darf. In außergewöhnlichen Fällen kann das Gericht jedoch die Zahlung einer höheren Entschädigung für nachweisbare Schäden anordnen; diese Entscheidung ist zu begründen.
- 6. Stellt das Gericht fest, dass eine Partei das Verfahren offensichtlich missbräuchlich in Anspruch genommen hat, kann es ihr die Kosten auferlegen.
- 7. Exemplarischer oder Strafschadenersatz wird vom Gericht nicht zuerkannt.
- 8. Das Gericht kann geeignete Fälle an den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder an die Leiter der gesondert verwalteten Fonds und Programme der Vereinten Nationen überweisen, damit diese gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

9. Die dem Gericht unterbreiteten Rechtssachen werden in der Regel von einem Einzelrichter geprüft. Der Präsident des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen kann jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach einem schriftlichen Antrag des Präsidenten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten die Überweisung einer Sache an eine Kammer von drei Richtern des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten genehmigen, wenn dies aufgrund der besonderen Vielschichtigkeit oder Bedeutung der Sache notwendig ist. An eine Kammer von drei Richtern überwiesene Rechtssachen werden mit Stimmenmehrheit entschieden.

Artikel 11

(in der mit Resolution 69/203 geänderten Fassung)

- 1. Die Urteile des Gerichts ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.
- 2. Die Beratungen des Gerichts sind vertraulich.
- 3. Die Urteile und Beschlüsse des Gerichts sind für die Parteien bindend, unterliegen jedoch der Revision nach dem Statut des Revisionsgerichts der Vereinten Nationen. Wird keine Revision eingelegt, werden die Urteile nach Ablauf der im Statut des Revisionsgerichts vorgesehenen Revisionsfrist vollstreckbar. Anordnungen oder Weisungen zur Bearbeitung der Rechtssache sind sofort auszuführen.
- 4. Die Urteile werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen in zwei Urschriften erstellt, die im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt werden.
- 5. Jeder an der Rechtssache beteiligten Partei wird eine Ausfertigung des Urteils übermittelt. Der Kläger erhält eine Ausfertigung in der Sprache, in der die Klage eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Ausfertigung in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.
- 6. Die Urteile des Gerichts werden veröffentlicht und von der Kanzlei des Gerichts allgemein zugänglich gemacht; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 12

1. Jede der Parteien kann beim Gericht die Wiederaufnahme eines durch ein vollstreckbares Urteil abgeschlossenen Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Antrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

- 2. Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Gericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden.
- 3. Jede der Parteien kann beantragen, dass das Gericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des endgültigen Urteils vornimmt, sofern nicht das Revisionsgericht damit befasst ist.
- 4. Sobald ein Urteil nach Artikel 11 Absatz 3 vollstreckbar geworden ist, kann jede der Parteien beim Gericht einen Vollstreckungsbeschluss beantragen, wenn das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken ist und nicht vollstreckt wurde.

Artikel 13

Dieses Statut kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.